

	Quality Management System CCHBC Austria		Interne Dok.-Nr.:	RL 07.04.05
			Änderungsdatum:	31.01.2019
	Ersteller: RST	Visum: CSI	Ersetzt Version:	NEU

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

- Geltungsbereich:** Diese Einkaufsbedingungen („EB“) gelten für alle Geschäfte der Coca-Cola HBC Austria GmbH ("CCHBCA" bzw. "Kunde"), mit denen diese von einem anderen Unternehmen (dem "Lieferanten") Waren oder Dienstleistungen gleich welcher Art bezieht. Soweit individuelle Bestellungen von CCHBCA von diesen EB abweichen, gehen diese den EB vor. Entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Diese EB gelten auch, wenn CCHBCA eine Bestellung oder Auftragsbestätigung vorbehaltlos annimmt oder widerspruchslos eine Zahlung an den Lieferanten leistet. Die Ausführung der Bestellung gilt jedenfalls als Zustimmung des Lieferanten zu diesen EB. Diese EB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.
- Angebote:** Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, auch wenn die Anbotslegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch CCHBCA erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn keine Bestellung nachfolgt. Angebote sind jedenfalls 4 Wochen ab Zugang bindend.
- Vertragsschluss:** Bestellungen durch CCHBCA sowie ihre Änderungen und Ergänzungen können mündlich, telefonisch oder schriftlich (Email, Fax etc) erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 8 Werktagen schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von CCHBCA schriftlich anerkannt werden. Sie verpflichten CCHBCA daher weder zur Annahme noch zur Zahlung.
- Rücktrittsrecht:** CCHBCA ist berechtigt, bis zum Zugang der Auftragsbestätigung von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.
- Preise:** Der in der Bestellung ausgewiesener Preis ist bindend. Der Preis für Waren versteht sich "DDP Niederlassung Wien CCHBCA " gemäß Incoterms 2010 und exklusive Umsatzsteuer. Der Preis enthält abschließend alle in Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehenden Aufwendungen und Kosten des Lieferanten.
- Lieferzeit:** Bestellungen von CCHBCA sind Fixgeschäfte im Sinne des ABGB, sofern bestimmte Lieferfristen oder Liefertermine vereinbart sind. Die vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen sind einzuhalten. Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen und Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von CCHBCA zulässig. Der Lieferant hat die voraussichtliche Dauer einer Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Bei Lieferverzug ist CCHBCA – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Für Schäden wegen Lieferverzögerungen haftet der Lieferant in vollem Umfang.
- Versandvorschrift:** Bahn-, Speditions- und Postsendungen sind an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu versenden. Für die Folgen unrichtiger Deklaration und Tarifvorschriften haftet der Lieferant. Mit Nachnahme, Barvorschüssen usw. belastete Sendungen werden von CCHBCA nicht übernommen. Lieferanweisungen der CCHBCA sind einzuhalten. Lieferungen ohne Lieferschein werden nicht angenommen oder bezahlt.
- Verpackung:** Die Waren sind in den vereinbarten Einheiten sachgemäß und transportsicher zu verpacken. Der Lieferant haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Verpackung in vollem Umfang. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen und nicht zu retournieren.
- Eigentumsvorbehalt:** Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von CCHBCA nicht anerkannt.
- Übernahme:** Die Übernahme der Ware, sowie die Überprüfung auf Menge, Qualität und Zustand erfolgt in der jeweiligen Niederlassung von CCHBCA. Maßgebend ist die Bestätigung der Übernahme durch die zuständige Stelle von CCHBCA, auch wenn der Eingang früher bestätigt oder die Rechnung bereits bezahlt wurde. Davor erfolgt die Übernahme der Lieferung unter Vorbehalt.
- Mängelrüge:** Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge durch CCHBCA beträgt 4 Wochen ab Übernahme der Ware oder Leistung. Versteckte Mängel werden von CCHBCA binnen 2 Wochen nach Entdeckung gerügt. Die Erhebung der Mängelrüge ist an keine bestimmte Form gebunden, auch mündliche Rügen sind möglich.
- Gewährleistung:** Der Lieferant leistet Gewähr für den vereinbarten sowie gewöhnlich vorausgesetzten Zustand der Ware oder Leistung, für einwandfreies Material, tadellose Konstruktion und Ausführung, Übereinstimmung mit allfälligen Mustern und Eignung für den Bedarfsfall. Abgesehen von den Fällen, in den CCHBCA das Recht auf Wandlung zusteht, obliegt es Coca-Cola Austria zu entscheiden, ob dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch, Verbesserung durch den Lieferanten, Verbesserung durch Dritte auf Kosten des Lieferanten oder Preisminderung nachgekommen wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Ware oder Leistung durch CCHBCA zu laufen und beträgt 2 Jahre für bewegliche Sachen sowie 3 Jahre für unbewegliche Sachen. Statt oder neben den Gewährleistungsansprüchen bestehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Rechte stehen CCHBCA uneingeschränkt zu.
- Haftung und Versicherung:** Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden aus verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder Leistung. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten ordnungsgemäß und ausreichend gegen Schäden aller Art mit einem Regressverzicht zugunsten CCHBCA zu versichern und weist diese Versicherung auf Verlangen von CCHBCA vor.
- Schutzrechte:** Der Lieferant haftet dafür, dass bestehende Schutzrechte Dritter durch die Lieferung oder Leistung nicht verletzt werden und hält CCHBCA diesbezüglich schad- und klaglos.

	Quality Management System CCHBC Austria		Interne Dok.-Nr.:	RL 07.04.05
			Änderungsdatum:	31.01.2019
	Ersteller: RST	Visum: CSI	Ersetzt Version:	NEU

15. **Urheberrechte:** Sämtliche Urheberrechte an Bild- oder Tonmaterialien, die eigens für CCHBCA gefertigt werden, gehen mit Lieferung und Zahlung des Gesamtpreises uneingeschränkt auf die CCHBCA zur freien weiteren Verwendung über.
16. **Geheimhaltung:** Der Lieferant verpflichtet sich während und auch nach Ende der Vertragsbeziehung zur Wahrung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von CCHBCA. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant kein Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Reklamematerial betreffend Lieferungen und Leistungen an CCHBCA veröffentlichen oder verwenden, in dem die Firma von CCHBCA oder einer der Tochtergesellschaften, Konzernunternehmen und/oder eines der autorisierten Abfüller erwähnt werden oder deren Identität erkennbar ist. Dies gilt auch für Referenzlisten.
17. **Rechnungslegung:** Der Lieferant hat unverzüglich nach Lieferung oder Leistung eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Rechnung in doppelter Ausführung zu stellen. Bei mehreren Bestellungen hat die Rechnungsstellung für jede Bestellung gesondert zu erfolgen. Teilrechnungen können nur gestellt werden, wenn CCHBCA dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Mangels anderer Vereinbarung zwischen CCHBCA und dem Lieferanten ist auf jeder Rechnung verpflichtend und ausnahmslos die PO-Nummer, welche im Rahmen des Bestellprozesses vergeben wird, anzuführen. Die PO-Nummer muss gut lesbar und an sichtbarer Stelle angeführt werden. Die Rechnung ist auf Coca-Cola HBC Austria GmbH, Clemens-Holzmeister-Straße 6, 1100 Wien auszustellen (**Rechnungsanschrift**) und an Coca-Cola HBC Austria GmbH, Postfach 0019P Wien zu senden (**Versandanschrift**). Rechnungen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet und bezahlt.
18. **Zahlung:** Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung und Eingang der Rechnung von CCHBCA binnen 60 Tagen netto. Zahlungen können durch CCHBCA oder im Namen und Auftrag von CCHBCA durch die konzernverbundene Coca-Cola HBC Finance B.V. durchgeführt werden. Zahlungen durch Coca-Cola HBC Finance B.V. haben schuldbefreiende Wirkung.
19. **Unterlagen:** Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von CCHBCA und sind nach Lieferung oder Leistung unverzüglich zurückzustellen.
20. **Leitlinie für Lieferanten:** Als Unternehmen, dem die Einhaltung ethischer Grundsätze wichtig ist, übernehmen die Coca-Cola HBC AG und ihre Tochterfirmen (gemeinsam "Coca-Cola Hellenic") Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass Geschäftstätigkeiten nicht direkt oder indirekt zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Die Leitlinie für Lieferanten sind von allen Lieferanten zu akzeptieren und einzuhalten, die mit Coca-Cola Hellenic in eine Geschäftsbeziehung treten wollen. Diese können auf unserer Homepage (<https://at.coca-colahellenic.com/de/über-uns/policies-und-richtlinien/>) unter "*Leitlinie für Lieferanten*" heruntergeladen werden.
21. **Datenschutz:** Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Auf Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, die diesbezüglichen Maßnahmen und Details schriftlich zur Prüfung zu übermitteln. Auf Verlangen von CCHBCA hat der Lieferant sämtliche Unterlagen vorzulegen, anhand derer sich CCHBCA davon überzeugen kann, dass der Lieferant seinen Pflichten gemäß dem geltenden Datenschutzrecht nachkommt. Personenbezogene Daten, von welchen der Lieferant im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, wird der Lieferant ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Lieferanten nicht gestattet, sofern keine anderslautende schriftliche Weisung durch CCHBCA erfolgt. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, personenbezogenen Daten betreffend CCHBCA, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner sowie verbundene Gesellschaft an niemanden zu übermitteln, sofern dies nicht schriftlich von CCHBCA genehmigt wurde. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten. Kommt es zu Verletzungen gegen diese oder andere datenschutzrechtliche Verpflichtungen durch den Lieferanten oder diesem zurechenbare natürliche oder juristische Personen, ist der Lieferant verpflichtet, CCHBCA und verbundene Unternehmen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
22. **Information zur Datenverarbeitung:** CCHBCA wird im Rahmen der Vertragsabwicklung, zur Vertragserfüllung und zur Pflege der Vertragsbeziehung (berechtigtes Interesse) personenbezogene Daten vom Lieferanten und seinen Angestellten verarbeiten. Folgende personenbezogene Daten sind von der Datenverarbeitung umfasst: Firmenname, Lieferanten – Identifikationsnummer, Geschäftsadresse, Anschrift, Telefon- und E-Mail-Adresse und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, Firmenbuchdaten, Daten zur Bonität, Gegenstand der Lieferung oder Leistung, Kontaktperson beim Lieferanten zur Abwicklung der Lieferung oder Leistung, bei der Leistungserbringung mitwirkende Dritte einschließlich Angaben über die Art der Mitwirkung, Liefer- und Leistungsbedingungen, Daten zur Verzollung bzw Versicherung, Zahlungsbedingungen und Bankdaten. Die personenbezogenen Daten können zu Zwecken der Vertragserfüllung/-abwicklung und aufgrund berechtigten Interesses auch an ein anderes Unternehmen der CCHBC-Gruppe (ersichtlich unter coca-colahellenic.com), an Auftragsverarbeiter etwa im Bereich Rechnungswesen (derzeit inCentro data services GmbH, Josefstädter Straße 75-77 / 18, 1080 Wien) bzw an Coca-Cola Hellenic Business Services Organization EOOD, 8 Racho Petkov Kazandziata street, Malinova Dolina, 1766, Sofia, Bulgarien („BSO“) übermittelt werden. Mit unseren Auftragsverarbeitern bestehen Auftragsverarbeiterverträge, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen. Die Bereitstellung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss bzw. die Vertragserfüllung erforderlich, sodass bei Nichtbereitstellung bzw.

	Quality Management System CCHBC Austria		Interne Dok.-Nr.:	RL 07.04.05
			Änderungsdatum:	31.01.2019
	Ersteller: RST	Visum: CSI	Ersetzt Version:	NEU

Nichtverarbeitung der Nichtabschluss bzw. die Beendigung des Vertrages vorbehalten werden muss. **Der Lieferant nimmt diese Datenverarbeitungen zustimmend zur Kenntnis.**

23. Sonstiges: Rückfragen sind ausschließlich an die für die Bestellung zuständige Stelle von CCHBCA zu richten. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken wie Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen, Korrespondenzen usw. ist die vollständige Bestellnummer anzuführen. Die Zession oder Verpfändung von Forderungen gegen CCHBCA ist nicht zulässig. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von CCHBCA mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Zahlungsansprüche gegen CCHBCA aus Lieferungen und Leistungen verjähren 1 Jahr nach Übernahme der Lieferung oder Leistung. Diese EB sowie jeder unter ihrer Einbeziehung geschlossene Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort sämtlicher Leistungen aus den Bestellungen ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. CCHBCA ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand, insbesondere seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu klagen.

Stand: 31.01.2019